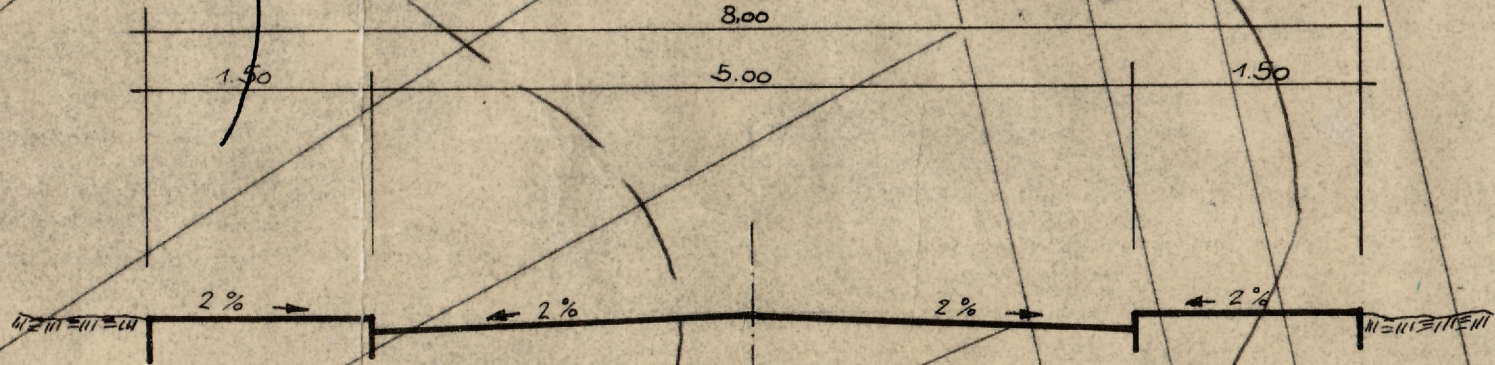


85 JOHANN
ES

PROFIL

STRASSE A1 UND A2

M 1 : 50



"Schleibernbongert"

der Gemeinde

Limbach

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BBL. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Nov. 1968... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Limbach durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- | | |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich | Siehe Zeichnung |
| 2. Art der baulichen Nutzung | |
| 2.1 Baugebiet | Allgemeines Wohngebiet |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | Siehe § 4 (2) BauNVO * |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | Kleintierställe, sonstige n. störende Gewerbebetriebe |
| 2.2 Baugebiet | |
| 2.2.1 zulässige Anlagen | |
| 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | |
| 3. Mass der baulichen Nutzung | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | Z II |
| 3.2 Grundflächenzahl | 0,4 |
| 3.3 Geschossflächenzahl | Bei Z I 0,4, bei Z II 0,7 |
| 3.4 Baumessenzahl | |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen | Siehe Zeichnung |
| 4. Bauweise | offene, Einzel- und Doppelhäuser |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | Siehe Zeichnung |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | Siehe Zeichnung |
| 7. Mindestgrösse der Baugrundstücke | Entfällt |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkronen Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden) | Nach besonderer Einweisung |
| 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen |
| 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke | Entfällt |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | Entfällt |
| 12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | Gesamter Geltungsbereich |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist | Entfällt |
| 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | Entfällt |
| 15. Verkehrsflächen | Siehe Zeichnung |
| 16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen | Nach besonderem Plan |
| 17. Versorgungsflächen | Siehe Zeichnung |
| 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen | Entfällt |
| 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen | Entfällt |
| 20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe | Entfällt |
| 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen | Entfällt |
| 22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft | Entfällt |
| 23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen | Entfällt |
| 24. Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen | Entfällt |
| 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind | Entfällt |
| 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung | Entfällt |
| 27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | Der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen |
| 28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern | Entfällt |

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

* Zulässig sind

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

† Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes:

Der gesamte Geltungsbereich liegt im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und wird bei Festsetzung eines Schutzgebietes in die „Weitere Schutzzone“ (Zone III) fallen. Daher wird eine einwandfreie, absolut dichte Verlegung aller Abwasserkanäle, die nach DIN 4033 mit 0,4 atü abzudrücken sind, gefordert. Außerdem muß eine einwandfreie Ableitung der anfallenden Mischwässer gewährleistet sein.

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Gesamter Geltungsbereich
† siehe unten links

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

-
-
-

Planzeichen-Erläuterungen

	Geltungsbereich		Vortarten
	Bestehende Gebäude		Strassenbegrenzungslinie
	Geplante Gebäude		
	Bestehende Strassen		
	Geplante Strassen		
	Bestehende Grundstücksgrenzen		
	Geplante Grundstücksgrenzen		
	Baulinie		
	Baugrenze		
	Entwässerungsrichtung		
	Wasserleitung		
	Starkstromleitung		
	Garagen		
	Bauweise		
	Z II Geschosszahl als Höchstgrenze		
	GRZ Grundflächenzahl		
	GFZ Geschossflächenzahl		
	WR Reines Wohngebiet		
	WA Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 30.6.1969 bis zum 30.7.1969. Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 19. August 1970 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND

Der Minister des Innern

Oberste Landesbaubehörde

IA 7-455 170 100/70

Der Minister des Innern

Oberste Landesbaubehörde

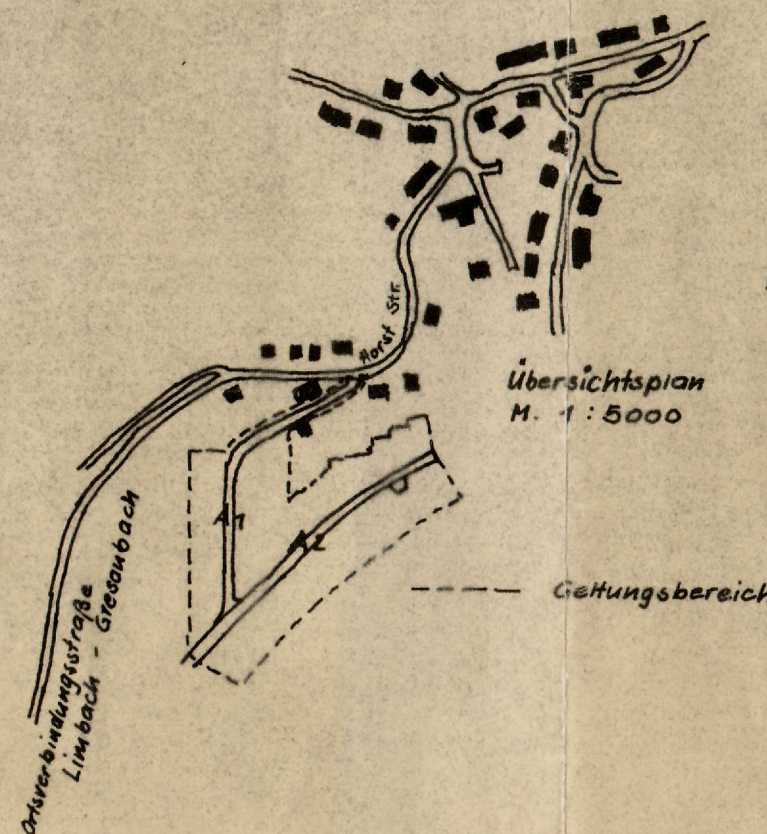
I. A.

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 30. JANUAR 1971 ortsüblich bekanntgemacht.

LIMBACH, den 30. JANUAR 1971.

Der Bürgermeister



DER LANDRAT DES LANDESKREISES SAARLAND

KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE LIMBACH

SCHMELZ

BEBAUUNGSPLAN

"SCHLEIBERNBONGERT"

1:500

Gezeichnet: Schmelz

Gezeichnet: H.

Gezeichnet: H.

KREISBAUÜBERSEHER

DEN 6. JAN. 1969

Handwritten signature

Handwritten signature

KREISBAUÜBERSEHER